

# **SATZUNG**

## **Präambel**

Der Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen, seine Mitglieder und deren Mitglieder bekennen sich zur Weltoffenheit und Toleranz. Sie achten die Werte des Grundgesetzes und verhalten sich entsprechend. Die Integration durch Sport ist Aufgabe und Verpflichtung zugleich.

Im Fokus der Verbandsarbeit stehen das Wohl der Sportler und deren Persönlichkeitsentwicklung. Der Verband bekennt sich zum doping- und manipulationsfreien Sport. Er tritt ein für die Gleichberechtigung der Geschlechter und wendet sich gegen jede Form von Gewalt. Dem Schutz der Jugend wird dabei eine besondere Aufmerksamkeit zuteil.

Die Verbandsorgane und Amtsträger verfolgen das Ziel, Menschen für einen fairen Sport zu begeistern, sie arbeiten dabei transparent und pflegen eine Aufmerksamkeitskultur. Alle Beteiligten haben den Anspruch, auch zum Wohl der Anderen tätig zu sein und zeigen dies durch einen respektvollen Umgang miteinander.

*Alle Bezeichnungen von Ämtern in der Satzung und den Ordnungen in der männlichen Form gelten für Frauen entsprechend. Wird eine Frau in ein Amt gewählt oder ernannt, gilt dafür die weibliche Form, sofern dies grammatikalisch möglich ist.*

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Name und Sitz.....	2
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3	Mitgliedschaften und Fachsparten.....	3
§ 4	Geschäftsjahr und Sportjahr.....	3
§ 5	Verbandsordnungen.....	3
§ 6	Haftungsbegrenzung.....	4
§ 7	Schutz personenbezogener Daten.....	4
§ 8	Auflösung.....	5

### 2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 9	Voraussetzungen.....	5
§ 10	Erwerb.....	6
§ 11	Beendigung, Ausschluss und Wiederaufnahme.....	6
§ 12	Rechte und Pflichten.....	7

### 3. Abschnitt: Aufbau und Ablauf

§ 13	Organe.....	8
§ 14	Mitgliederversammlung.....	9
§ 15	Präsidium und Vorstand.....	11
§ 16	Spartenversammlung.....	13
§ 17	Vergütung, Aufwendungsersatz und Mitarbeit.....	13
§ 18	Geschäftsstelle.....	14
§ 19	Kassenprüfer.....	15
§ 20	Jugendtag.....	15
§ 21	Zustellung und Fristen.....	16
§ 22	Doping und Manipulationen.....	16
§ 23	Ordnungsgewalt und Schlichtung.....	17
§ 24	Schiedsgerichtsbarkeit.....	18
§ 25	Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Vertraulichkeit.....	18
§ 26	Fortgeltung bestehender Regelungen.....	19

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Die Eissportvereine des Landes Nordrhein-Westfalen, welche die vorliegende Satzung angenommen haben und aufgrund dieser als Mitglieder aufgenommen wurden, bilden den Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. (LEV NRW).
2. Der LEV NRW ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Präsidium des LEV NRW unterhält eine Geschäftsstelle, deren Sitz es durch Beschluss festlegt. Den Zutritt regelt die Geschäftsordnung (GO).

### **§ 2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des LEV NRW ist die Förderung des Eissports auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Dabei wird der Jugend in den verschiedenen Eissportarten eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt.
2. Der Satzungszweck des LEV NRW wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung, Organisation und Durchführung des Leistungssports in den olympischen und nicht olympischen Disziplinen, des Breitensports, der Aus- und Fortbildung und des Wettkampf-, Lehrgangs- und Trainingsbetriebs. Des Weiteren wird der Satzungszweck durch Maßnahmen zur Sportentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, Interessenvertretung und Unterstützung der Mitglieder sowie den Bau und Betrieb von Sportanlagen verwirklicht. Darüber hinaus auch durch alle nicht aufgeführten Maßnahmen, wenn diese der Erfüllung des Satzungszwecks dienlich sind.
3. Zur Erfüllung des Satzungszwecks arbeitet der LEV NRW mit allen staatlichen Stellen, Verbänden, Institutionen und Einrichtungen des Sports, der Bildung und Kultur, einschließlich wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen und Universitäten zielorientiert zusammen. Dabei ist der LEV NRW politisch und konfessionell neutral und weltanschaulich offen.
4. Der LEV NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Soweit der LEV NRW diese Zwecke über die Vereine verfolgt, gilt § 57 Absatz 2 der Abgabenordnung. Der LEV NRW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des LEV NRW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des LEV NRW. Zweckgebundene Zuwendungen für den Eissport i.S.d. Abgabenordnung bleiben davon unberührt. Mitglieder, die zweckgebundene Zuwendungen für Sparten des Eissports erhalten, müssen selbst steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. Abgabenordnung sein.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaften und Fachsparten

1. Der LEV NRW ist Mitglied in den nachfolgenden Verbänden:
  - a. Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW)
  - b. Deutscher Curling-Verband e.V. (DCV)
  - c. Deutscher Eishockey-Bund e.V. (DEB)
  - d. Deutsche Eislauf-Union e.V. (DEU)
  - e. Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft e.V. (DESG)
  - f. Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV)
2. Der LEV NRW unterhält zurzeit den Sportbetrieb unter anderem für folgende Eissportarten und ihre Disziplinen:
  - a. Curling
  - b. Eiskunstlauf
  - c. Eisschnelllauf
  - d. Eisstockschießen
3. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Selbiges gilt für den Eintritt und Austritt in und aus Verbänden. Das Quorum der Versammlung muss der Abstimmung über Satzungsänderungen entsprechen.
4. Der LEV NRW und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen der oben genannten Bundesfachverbände einschließlich der dort geregelten Sportrechtswege als verbindlich an. Die nationalen und internationalen Regelungen zur Durchführung des Sportbetriebs einschließlich der Wettkampfordnungen gelten auch auf dem Gebiet des LEV NRW, soweit dieser keine abweichenden Regelungen bestimmt.
5. Die in Ziffer 4 genannten Ordnungen der Bundesfachverbände finden ihre Regelung in § 2 Ziffer 8 der DEU- Satzung, § 2 Ziffer 10 der DESG- Satzung und § 21 der DESV- Satzung.

### § 4

#### Geschäftsjahr und Sportjahr

1. Das Geschäftsjahr des LEV NRW entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das Sportjahr richtet sich nach den Regelungen der Bundesfachverbände für die jeweils im LEV NRW betriebenen Eissportarten.

### § 5

#### Verbandsordnungen

1. Der LEV NRW beschließt durch seine Mitgliederversammlung die im Folgenden genannten Ordnungen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands über den Erlass weiterer Ordnungen entscheiden, die nicht Satzungsbestandteil

sind. Ordnungen sind stets durch geeignete Mittel nach § 25 Ziffern 1, 2 allen Mitgliedern zugänglich zu machen:

- a. Geschäftsordnung (GO)
- b. Finanz- und Gebührenordnung (FGO)
- c. Ehrenordnung (EO)

Geschäftsordnung sowie Finanz- und Gebührenordnung sind Satzungsbestandteil.

2. Die Spartenversammlungen und der Jugendtag sind berechtigt, weitere Ordnungen in ihrem Bereich zu erlassen. Diese müssen dem Vorstand zur Bestätigung vorgelegt werden. Entscheidet sich der Vorstand dagegen, muss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung hierüber einen endgültigen Beschluss fassen.

## **§ 6**

### **Haftungsbegrenzung**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem LEV NRW, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftpflichtversicherung ist seitens des LEV NRW abzuschließen.

## **§ 7**

### **Schutz personenbezogener Daten**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des LEV NRW werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten der Mitglieder und deren Mitglieder im LEV NRW erhoben, verarbeitet und genutzt. Das Präsidium stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.

2. Der LEV NRW sichert natürlichen Personen zu:

- a. Auskunft über die zu ihr gespeicherten Daten;
- b. Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c. Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organ- und Amtsträgern, den Mitarbeitern oder sonst für den LEV NRW Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem LEV NRW hinaus. Mitarbeiter sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

4. Um die Aktualität der Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem LEV NRW oder einem vom LEV NRW mit der

Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße hiergegen können vom Vorstand geahndet, insbesondere mit gesonderten Gebühren belegt werden.

5. Der LEV NRW und seine Mitglieder erheben Daten bei der und für die Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen betrieblichen Maßnahmen. Dabei räumt die teilnehmende Person die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten an Bild und Ton dem jeweiligen Veranstalter ein.

## **§ 8** **Auflösung**

1. Die Auflösung des LEV NRW kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Wenn nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, in der dann die erschienenen Mitglieder die Auflösung mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen können. Bei der Abstimmung über die Auflösung des LEV NRW hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

2. Im Fall der Auflösung sind die Mitglieder des Präsidiums die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

3. Bei Auflösung des LEV NRW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LSB NRW mit der Maßgabe, dieses für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Eissports in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung zu stellen.

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 9** **Voraussetzungen**

1. Mitglieder des LEV NRW können im Vereinsregister eingetragene, gemeinnützige Vereine werden, die sich der Ausübung und/oder Förderung des Eissports verschrieben haben und darüber hinaus der Satzung und den Ordnungen des LEV NRW unterwerfen. Die Mitglieder müssen sicherstellen, dass auch ihre Mitglieder dieser Satzung und den Ordnungen des LEV NRW unterworfen sind. Sollten sich die Mitglieder der Mitglieder oder von den Mitgliedern beauftragte Personen wirksam darauf berufen, nicht unterworfen zu sein, tritt der Verein als Schuldner ein.

2. Personen, die sich um den Eissport in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu persönlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht gewählt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt die

Person mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern, zu Ehrenvorstandsmitgliedern oder zum Ehrenpräsidenten. Einzelheiten der persönlichen Mitgliedschaft regelt die Ehrenordnung (EO).

## **§ 10** **Erwerb**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag erforderlich, über den das Präsidium mit einfacher Mehrheit innerhalb von vier Wochen entscheidet. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des LEV NRW einzureichen. Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Beglaubigte Bestätigung der Eintragung in das Vereinsregister
- b. Eingetragene Satzung mit Unterwerfungsklausel
- c. Bestätigung der Gemeinnützigkeit des Finanzamtes
- d. Vorstandsmitglieder einschließlich Kontaktdaten
- e. Mitgliederverzeichnis nach Eissportsparten

2. Dem Aufnahmeantrag kann stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 vorliegen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des LEV NRW an und unterwirft sich diesen.

3. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Bescheids bei der Geschäftsstelle des LEV NRW eingegangen sein. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

## **§ 11** **Beendigung, Ausschluss und Wiederaufnahme**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Auflösung des LEV NRW;
- b. durch Auflösung des Vereins;
- c. durch Ausschluss;
- d. durch Austritt aus dem LEV NRW.

2. Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erfolgen.

3. Der Ausschluss aus dem LEV NRW erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Mitglied kann insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- a. wenn es gegen seine Verpflichtungen gemäß § 12 grob verstößt;
- b. bei einem Verstoß gegen Entscheidungen des Vorstands oder Ehrenrats;
- c. bei fehlender Unterwerfung des Mitglieds und seiner Mitglieder;
- c. bei Verlust der Gemeinnützigkeit.

4. Vor einem Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör einzuräumen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Das

Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist der Widerspruch. Über diesen entscheidet der Ehrenrat. Die Widerspruchsfrist beträgt drei Wochen gemäß § 21. Das Einlegen des Rechtsmittels entfaltet eine aufschiebende Wirkung.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Mittel des LEV NRW und/oder Zuwendungen aus dem Vermögen des LEV NRW oder auf eingezahlte Beträge.

6. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung möglich. Bei einem Wiederaufnahmeantrag ist gemäß §§ 9, 10 zu verfahren.

7. Ansprüche des LEV NRW gegen ausscheidende Mitglieder bleiben bestehen und können auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

## **§ 12 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des LEV NRW.

2. Das Stimmrecht richtet sich nach der Mitgliederzahl und ist wie folgt festgelegt:

Jeder Verein hat eine Grundstimme; darüber hinaus erhält jeder Verein

	bis	50	aktive	Mitglieder	eine	Zusatzstimme,
51	bis	150	aktive	Mitglieder	zwei	Zusatzstimmen,
151	bis	300	aktive	Mitglieder	drei	Zusatzstimmen,
301	bis	600	aktive	Mitglieder	vier	Zusatzstimmen,
mehr	als	600	aktive	Mitglieder	fünf	Zusatzstimmen.

3. Die Berechnung der Zusatzstimmen gemäß Ziffer 2 richtet sich nach der Zahl der dem LSB NRW und dem LEV NRW per 1. Januar eines jeden Jahres gemeldeten Mitglieder der Eissportabteilungen nach § 3 Ziffer 2.

4. An der Mitgliederversammlung darf jedes Mitglied mit bis zu drei Personen teilnehmen, wovon nur eine das Stimmrecht ausüben kann. Die Personen sind der Geschäftsstelle des LEV NRW spätestens 7 Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich zu benennen. Bei der Vollmachtserteilung ist die Vertretungsberechtigung des Mitglieds hinsichtlich § 26 BGB zu beachten.

5. Stimmrechtsübertragungen sind grundsätzlich unter Beachtung des § 26 BGB zulässig, wobei eine natürliche Person nicht mehr als 10 Stimmen auf sich vereinigen und/ oder 2 Vereine vertreten darf.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim LEV NRW einzureichen sowie Aufklärung über Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen. Der Vorstand muss die Sachverhalte spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung zur Aussprache bringen. Wird diese ohne Grund verweigert, ist der Ehrenrat anzurufen.

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Eissports und des LEV NRW keinen Schaden nimmt. Des Weiteren hat jedes Mitglied die sich aus der Satzung und den Ordnungen ergebenden Pflichten zu erfüllen sowie den rechtmäßigen Anforderungen nachzukommen.



8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle des LEV NRW folgende Informationen nach Bekanntwerden mitzuteilen:
  - a. Satzungsänderungen;
  - b. Verlust der Gemeinnützigkeit;
  - c. Änderungen der Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB;
  - d. Änderungen der Kontaktdaten aller Vorstandsmitglieder;
  - e. Änderungen der Bankverbindung, soweit ein SEPA- Mandat vorliegt.
9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle des LEV NRW, den Mitarbeitern im Sportbetrieb bzw. dem zuständigen Fachspartenleiter jährlich im Januar oder auf Verlangen folgende Mitteilungen zu machen:
  - a. Jahresplanung einschl. beabsichtigter Veranstaltungen für das folgende Sportjahr;
  - b. Informationen zum Trainingsbetrieb zwecks Zusammenarbeit mit dem LEV NRW;
  - c. Sonstige sportbetriebliche Angaben zur Absprache.
10. Der LEV NRW erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, Umlagen und Gebühren, die in der Finanz- und Gebührenordnung festgelegt sind. Umlagen können bis zum Dreifachen des Jahresbeitrags vom Vorstand festgesetzt werden.
11. Das Wahl- und Stimmrecht in Versammlungen des LEV NRW hat nur, wer zum Zeitpunkt einer Versammlung keine offenen Forderungen seitens des LEV NRW gegen sich hat. Die Entscheidung trifft der Versammlungsleiter nach Aktenlage.

### **3. Abschnitt: Aufbau und Ablauf**

#### **§ 13 Organe**

1. Die Organe des LEV NRW sind:
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. Präsidium
  - c. Vorstand
  - d. Spartenversammlungen (analog § 3, Ziffer 2)
2. Die Versammlungen der Organe, mit Ausnahme der Spartenversammlungen, leitet der Präsident, in seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten. Das Präsidium selbst kann eine abweichende Leitung der Versammlungen bestimmen. Die Spartenversammlungen werden durch die Fachspartenleiter oder eine vom Vorstand zu benennende Person geleitet. Das Präsidium, der Vorstand und die von ihnen beauftragten Personen haben das Teilnahmerecht an allen Versammlungen der Organe.
3. Über die Versammlungen der Organe ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sind. Zusätzliche Erläuterungen können mit aufgenommen werden. Das Protokoll führt eine vom

Versammlungsleiter zu bestimmende Person, es ist von beiden Vorgenannten zu unterzeichnen. Alle Protokolle sind dem Präsidium unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und sollen an die Organmitglieder innerhalb einer Frist von sechs Wochen versendet werden.

4. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von drei Wochen nach Versendung beim Versammlungsleiter zu erheben, die Textform ist zur Fristwahrung zulässig, das Original ist innerhalb von 5 Tagen nachzureichen. Erfolgen keine fristgemäßen Einwendungen, gelten die Protokolle als von jedem Organmitglied genehmigt. Über Einwendungen entscheidet das jeweilige Organ in seiner nächsten Versammlung.

5. Die Versammlungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch einzelne Personen zur Anhörung und Beratung zulassen.

## § 14

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand zusammen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LEV NRW und beschließt über alle ihr vorgelegten Angelegenheiten. Sie kann sich darüber hinaus im Rahmen der Satzung auch für Sachverhalte zuständig erklären, die bislang nicht zufriedenstellend oder gar nicht geregelt oder bearbeitet wurden. Die Mitglieder des Vorstands sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor dem 30. Juni statt. Sie wählt alle vier Jahre

- a. den Präsidenten,
- b. zwei Vizepräsidenten und

alle zwei Jahre

- c. zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.

3. In den Mitgliederversammlungen wählen die Mitglieder der einzelnen Fachsparten die Spartenleiter ebenfalls auf die Zeit von vier Jahren.

4. Bis zur Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt, soweit sie nicht schriftlich ihren Rücktritt erklärt haben, abgewählt wurden oder anderweitig ihr Amt verloren haben. Für den Vorstand können alle Personen kandidieren, die einem eissporttreibenden Verein, der dem LEV NRW angeschlossen ist, angehören. Für die Wahlen gilt, dass jede Mitgliederversammlung jederzeit die von ihr gewählten Amtsträger abberufen kann, § 27 Abs. 2 BGB. Bezahlte Mitarbeiter des LEV NRW können nicht für Ämter kandidieren, es sei denn, die Mitgliederversammlung fasst einen entsprechenden Beschluss.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Grundsätzlich gilt, dass jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Eine Ausnahme bildet § 8 Ziffer 1.

6. Die Ankündigung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch das Präsidium unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem anberaumten Termin in Textform an alle Mitglieder an die letzte durch das Mitglied der Geschäftsstelle des LEV NRW schriftlich mitgeteilten Anschrift zu erfolgen. Die endgültige Tagesordnung legt das Präsidium durch Beschluss fest und versendet diese mit der Einladung und den Anträgen 14 Tage vor dem anberaumten Termin.

7. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann das Präsidium eine kürzere Frist der Ankündigung durch Beschluss festlegen, welche jedoch vier Wochen nicht unterschreiten darf. Für das Versenden der endgültigen Tagesordnung gilt auch hier die Frist von 14 Tagen vor dem anberaumten Termin.

8. Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, falls es dies für erforderlich hält. Es ist zur Ankündigung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn der Vorstand mehrheitlich oder alle Mitglieder einer Fachsparte oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder, unbeschadet der Anzahl ihrer Stimmen, den Antrag hierzu schriftlich innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab Eingang des ersten Begehrens, stellen. Das Einreichen der Begehren durch einen federführenden Verein ist zulässig. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten und zu begründen. Das Präsidium ist verpflichtet, die Ankündigung innerhalb von drei Wochen ab Eingang des Antrags an die Mitglieder zu versenden. Der Zeitraum zwischen Ankündigung und dem anberaumten Termin muss vier Wochen betragen.

9. Mit Ausnahme der Anträge der Organe müssen sämtliche Anträge vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des LEV NRW eingehen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten drei Wochen. Alle vorliegenden Anträge werden spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung versendet. Anträge, die fristgerecht und begründet sind, müssen in die Tagesordnung aufgenommen und behandelt werden.

10. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens die folgende Bearbeitung vorsehen:

- a. Eröffnung durch den Versammlungsleiter
- b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- c. Abgleich des Stimm- und Vertretungsrechts der erschienenen Mitglieder
- d. Änderungen der Regelungen der Bundesfachverbände
- e. Bericht des Präsidiums / Vorstands
- f. Finanzbericht
- g. Sportberichte
- h. Bericht der Kassenprüfer
- i. Genehmigung der Jahresabschlüsse
- j. Entlastung des Präsidiums
- k. Bei Wahlen: (1) Wahl des Wahlleiters  
(2) Wahl der Ämter
- l. Anträge
- m. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte durch Beschluss abändern. Hierfür gilt § 14 Ziffer 5 Satz 2 entsprechend.

11. Die außerordentliche Mitgliederversammlung behandelt mit der Tagesordnung folgende Punkte:

- a. Eröffnung durch den Versammlungsleiter
- b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- c. Abgleich des Stimm- und Vertretungsrechts der erschienenen Mitglieder
- d. Anträge, die zur Einberufung führten

12. Die vorgesehenen Berichte können auch in Textform vorgelegt werden. Eine Aussprache über die vorgelegten und erstatteten Berichte muss den Mitgliedern jedoch in jedem Fall ermöglicht werden. Mitarbeiter des LEV NRW können Berichte vorlegen und müssen auf Verlangen der Mitgliederversammlung ihre Tätigkeit erläutern.

13. Alle Beschlüsse werden grundsätzlich offen per Handzeichen gefasst. Eine Zusammenfassung mehrerer Anträge ist bei der Abstimmung zulässig, soweit die Mitgliederversammlung keine Einwände erhebt. Dies gilt auch für Wahlen. Eine Wahl im Block ist grundsätzlich möglich. Bei allen Abstimmungen gelten Enthaltungen als ungültige Stimmen. Eine geheime Abstimmung ist im Einzelfall vorzunehmen, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies wünschen.

14. Die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt sich, soweit nicht bereits durch die Satzung festgelegt, nach den Regelungen der Geschäftsordnung des LEV NRW (GO).

## § 15

### Präsidium und Vorstand

1. Das Präsidium führt die Geschäfte und bildet den Vorstand gemäß § 26 BGB. Es repräsentiert den Verband im Außenverhältnis und besteht aus

- a. dem Präsidenten und
- b. zwei Vizepräsidenten.

Der LEV NRW wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der drei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten. Davon abweichend kann das Präsidium für Bankgeschäfte eine abweichende Regelung treffen. Im Innenverhältnis wird der Präsident nur bei Abwesenheit von einem Vizepräsidenten vertreten. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums, den dieses sich selbst auf Grundlage der Geschäftsordnung gibt. Der Geschäftsverteilungsplan ist zu veröffentlichen.

2. Der Vorstand wird maßgeblich durch die Interessenvertretung der Fachsparten getragen und besteht aus

- a. den Mitgliedern des Präsidiums,
- b. den Fachspartenleitern und einem
- c. Jugendvertreter.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder in sein Gremium aufnehmen, die von der nächsten Mitgliederversammlung bei einem Antrag des Vorstands zu bestätigen sind.

Die Fachspartenleiter tragen die Verantwortung für den Sportbetrieb der einzelnen Fachsparten im Zusammenwirken mit dem Präsidium und den zuständigen Mitarbeitern des LEV NRW. Sie wirken im Vorstand auch bei der Aufstellung des Haushaltsplans mit, soweit

ihre Sparte betroffen ist. Die Fachspartenleiter repräsentieren den Verband im Innenverhältnis gegenüber den Mitgliedern ihrer jeweiligen Fachsparte und vertreten die Interessen der Mitglieder im Vorstand. Soweit die Vertretung der Fachsparte im Bundesfachverband zu erfolgen hat, soll sich die Willensbildung der betreffenden Mitglieder des LEV NRW im Abstimmungsverhalten widerspiegeln.

3. Das Präsidium ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung und die Ordnungen keine abweichende Zuständigkeit begründen. Es ist zudem ermächtigt, durch Beschlüsse oder als Folge von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, redaktionelle Änderungen bei der Satzung und deren Ordnungen vorzunehmen. Ist der LEV NRW gehalten, aufgrund von Änderungen und/oder Ergänzungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung, von Bestimmungen der Bundesfachverbände oder aufgrund einer Entscheidung des Finanzamts oder des Registergerichts, seine Satzung und Ordnungen anzupassen, so ist das Präsidium ermächtigt, die erforderlichen Änderungen einstimmig zu beschließen. Die Mitglieder sind vom Präsidium über Änderungen in Textform zu unterrichten.

4. Das Präsidium und der Vorstand kommen zur Erledigung ihrer Aufgaben regelmäßig zusammen. Die Versammlungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung muss an die jeweiligen Mitglieder des Organs unter Angabe der Tagesordnung in Textform spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin erfolgen. Einverständnis kann auf alle Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Der Präsident muss umgehend einberufen, wenn mindestens ein Präsidiumsmitglied oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Erledigung der Aufgaben und das Fassen von Beschlüssen können auch durch telefonische Abstimmungen oder in Textform im Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle Organmitglieder damit einverstanden sind. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse werden analog zu § 13 Ziffer 3 vom Präsidenten unterzeichnet und erlangen damit Gültigkeit.

5. Fällt ein Mitglied des Präsidiums vor dem Ablauf seiner Amtszeit weg, so bestellen die restlichen Mitglieder des Präsidiums kommissarisch einen Ersatzmann. Zum Ersatzmann kann auch ein anderes Mitglied des Präsidiums bestellt werden, sofern dieses andere Mitglied vorher sein bisheriges Amt niederlegt und auch hinsichtlich dieses anderen Mitglieds eine Ersatzbestellung vorgenommen wird. Über alle sonstigen Ersatzbestellungen entscheidet das Präsidium. Ersatzbestellungen erfolgen jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ersatzwahlen gelten nur bis zum Ende der Amtsperiode des weggefallenen Mitglieds.

6. Der Vorstand kann ein Mitglied seines Organs, jedoch kein Präsidiumsmitglied von seinen Aufgaben durch Beschluss entbinden, soweit eine Abwägung aller Interessen ergibt, dass durch die Entpflichtung Schaden vom LEV NRW abgewendet wird oder der Verbandsfrieden wieder hergestellt werden kann. In der zu veröffentlichenden Beschlussfassung ist die Begründung zwingend aufzunehmen. Im Fall der Entpflichtung gilt Ziffer 5 analog.

7. Bei allen Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

8. Zu den Versammlungen des Präsidiums und des Vorstands können durch Beschluss der Organmitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten auch andere Personen eingeladen werden, wenn dies aus fachlicher Sicht zur Beratung erforderlich ist. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 16** **Spartenversammlung**

1. Es findet mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Vereine statt, die am Sportbetrieb der jeweiligen Fachsparte teilnehmen. Eine Spartenversammlung sollte vor Beginn der neuen Wettkampfsaison durchgeführt werden. Für die Spartenversammlung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass vier Wochen vorher eingeladen werden muss und die Anträge, die bis drei Wochen vor dem anberaumten Termin eingehen, spätestens 14 Tage vor der Versammlung an die betreffenden Mitglieder versendet werden müssen. Für die Organisation und Durchführung sind die Fachspartenleiter selbst verantwortlich. Die Geschäftsstelle unterstützt sie bei der Aufgabenbewältigung im Rahmen ihrer vorhandenen Möglichkeiten.
2. Die Spartenversammlung beschließt über die Regelungen des Sportbetriebs in ihrem Hoheitsgebiet und hat dabei die Satzung und Ordnungen des LEV NRW als maßgebenden Rahmen zu beachten. Beschlüsse, die sie unter Berücksichtigung der Regelungen ihres zuständigen Bundesfachverbands fasst, bedürfen der Bestätigung des Vorstands. Lehnt dieser die gefassten Beschlüsse ab, hat die nächste Mitgliederversammlung hierüber zu entscheiden. Haben Beschlüsse auch Auswirkungen über die eigene Fachsparte hinaus, muss die Mitgliederversammlung als Ganzes und nicht nur der für diese Fachsparte zuständige Anteil an Mitgliedern zustimmen. Im Zweifel über die Tragweite der gefassten Beschlüsse einer Fachsparte entscheidet das Präsidium, welches der Mitgliederversammlung seine Sicht darzustellen hat.
3. Bei Versammlungen der Fachsparten haben alle Mitglieder nur eine Stimme. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die jeweilige Spartenversammlung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Teilnehmer können keinen Anspruch aus §17 Ziffer 7 herleiten, es sei denn, das Präsidium hat einen Beschluss zur Übernahme von Kosten gefasst.

## **§ 17** **Vergütung, Aufwendungsersatz und Mitarbeit**

1. Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.
3. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage zudem Aufträge über Tätigkeiten für den LEV NRW gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Bei der

Beschlussfassung ist es von § 181 BGB befreit, soweit der Vorstand keine Einwendung geltend macht.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainern und weiteren Beschäftigten abzuschließen. Das Direktionsrecht obliegt dem Präsidium.

5. Zur Leitung, Organisation und Durchführung des Sportbetriebs kann das Präsidium darüber hinaus im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, auch unter Nutzung der Förderung und/oder Bezuschussung durch Partner, wie den LSB NRW oder andere Verbände oder Institutionen, Referenten und weitere Mitarbeiter beschäftigen oder auf Basis von Dienstverträgen mit Aufgaben betrauen. Die Personalführung steht auch hier dem Präsidium zu. Referenten nehmen beratend an den Versammlungen der Organe ohne Stimmrecht teil.

6. Das Präsidium kann einem Mitglied des LEV NRW oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen oder Kommissionen bilden, deren Berichtspflicht ausschließlich gegenüber dem Präsidium und/oder Vorstand besteht. Einzelheiten regelt ein Beschluss.

7. Im Übrigen haben Amtsträger, Beauftragte und Mitarbeiter des LEV NRW einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

9. Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung (FGO).

## **§ 18 Geschäftsstelle**

1. Unter den Voraussetzungen des § 17 Ziffer 4 wird die Geschäftsstelle von einem Geschäftsführer unter Aufsicht des Präsidenten geleitet. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er wird durch das Präsidium berufen und berät es in seiner Amtsführung. Der Geschäftsführer nimmt an den Versammlungen der Organe ohne Stimmrecht teil.

2. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich gemäß § 30 BGB auf Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt, einschließlich der Personalführung für die diesem Bereich zugewiesenen Mitarbeiter, mit Ausnahme der Einstellung und Entlassung solcher Mitarbeiter. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung (GO).

3. Das Präsidium hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Vertrags mit dem Geschäftsführer sicherzustellen, dass zwischen der satzungsmäßigen Bestellung und dem Vertragsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.

## **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer dürfen kein anderes Amt im LEV NRW ausüben. Sie prüfen einmal jährlich die Bücher, Belege und die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfung ist spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abzuschließen und in einem Prüfbericht zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist dem Präsidium spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung im Rahmen einer gemeinsamen Schlussbesprechung zu übergeben.
2. Der Prüfungsumfang wird wie folgt festgelegt:
  - a. Stichprobenartige Prüfung der Unterlagen für die Zusammenstellung des Kassenberichts des Prüfungszeitraums,
  - b. Stichprobenartige Prüfung der vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen samt den zugehörigen Belegen sowie der Kassen- und Vermögensgegenstände und stichprobenartige Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben auf dem hierfür vorgesehenen Konto verbucht sind.
3. Nicht zum Prüfungsumfang gehören die Prüfung der Zweckmäßigkeit von Organentscheidungen und die Prüfung der inhaltlichen und strategischen Entscheidungen bei der Ausgabe der Haushaltsmittel. Arbeits- und Dienstverträge sind nicht vorzulegen.

## **§ 20 Jugendtag**

1. Die Jugendlichen der eissporttreibenden Vereine im LEV NRW bilden die Eissportjugend, die sich alle zwei Jahre zum Jugendtag zusammen findet. Sie stellt die rechtlich unselbständige Jugendorganisation des LEV NRW dar. Die Eissportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Beachtung der Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts in eigener Zuständigkeit.
2. Die Ziele und Aufgaben der Eissportjugend, ihre Organe und Zusammensetzung sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung und deren Änderungen werden durch den Jugendtag beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Die Organe der Eissportjugend sind:
  - a. Jugendtag
  - b. Jugendausschuss
4. Der durch den Jugendtag gewählte Leiter des Jugendausschusses ist zugleich als Jugendvertreter Mitglied des Vorstands. Für ihn gelten ein Mindestalter von 16 Jahren und ein Höchstalter von 30 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl.



## **§ 21** **Zustellung und Fristen**

1. Zustellungen gelten als bewirkt, wenn das zuzustellende Schriftstück so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von dessen Inhalt Kenntnis zu nehmen. Erfolgt eine Zustellung nicht mit nachweisbarem Zustellungsdatum, gilt die Zustellung 3 Tage nach Absendung bzw. Aufgabe bei der Post oder einem privaten Zustelldienst als bewirkt. Zustellungen per Einschreiben, Brief, Telefax, E-Mail, Päckchen oder Paket sind zulässig.
2. Sämtliche Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen beginnen unabhängig davon zu laufen, ob dem Betroffenen eine Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde. Ist keine Frist gesetzt, gilt Bestandskraft von Entscheidungen und Beschlüssen nach drei Wochen. Abweichend von § 193 BGB enden Fristen an dem jeweils bestimmten Tag, auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag fällt. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung von Fristen ist in entsprechender Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes zu gewähren.

## **§ 22** **Doping und Manipulationen**

1. Der LEV NRW bekämpft jede Form des Dopings. Er arbeitet unter Anwendung der einschlägigen Anti-Doping-Codes der NADA (Nationale Anti Doping Agentur Deutschland) und der WADA (World Anti-Doping Agency) mit dem LSB NRW und den Bundesfachverbänden konstruktiv zusammen. Alle Sportler können im Training und im Wettkampf einer Kontrolle unterzogen werden. Die Durchführung der Kontrollen erfolgt nach den Bestimmungen der zuständigen Bundesfachverbände oder der jeweiligen internationalen Fachverbände nach den Standards, die NADA und WADA vorgeben. Sollte es auf dem Hoheitsgebiet des LEV NRW einen Regelverstoß geben, gelten ebenfalls die Bestimmungen des zuständigen Bundesfachverbands oder des jeweiligen internationalen Fachverbands einschließlich der Zuständigkeit für Sanktionsverfahren und Rechtsweg. Kommt es in Ermangelung einer eindeutigen Regelung der vorgenannten Verbände zu Zweifeln, gilt für die Ahndung der Regelverstöße für den LEV NRW die Zuständigkeit der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs.
2. Der LEV NRW verbietet jede Form von Manipulationen im Sport. Als solche gelten im Besonderen alle Eingriffe in den Sportbetrieb einschließlich der Ergebnisfindung bei Wettbewerben und Veranstaltungen, die geeignet sind, eine Verzerrung, Unrichtigkeit oder Schlechterstellung anderer hervorzurufen. Diese können vom Vorstand geahndet werden, § 23.
3. Nach Erlangung von Bestandskraft der Entscheidungen im Sanktionsverfahren und von Rechtskraft der Urteile von Gerichten, kann der Vorstand des LEV NRW eine Ergebnisermittlung nachträglich annullieren und richtigstellen.

## § 23

### Ordnungsgewalt und Schlichtung

1. Für Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder sonstige Bestimmungen oder Anordnungen des LEV NRW ist der Vorstand zur Ahndung berechtigt, Sanktionen zu verhängen. Folgende Sanktionen, auch nebeneinander, sind gegen alle, die sich dieser Satzung und den Ordnungen unterworfen haben, zulässig:

- a. Verwarnung
- b. Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro
- c. Verbandsverbot
- d. Teilnahmeverbot
- e. Tätigkeitsverbot
- f. Sperre

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

2. Der LEV NRW bestellt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands einen aus 5 Personen bestehenden Ehrenrat auf unbestimmte Zeit, der im Wege eines Schlichtungsverfahrens das Bemühen auf außergerichtliche Einigung zum Ziel hat. Der Ehrenrat soll aus verdienten und erfahrenden Persönlichkeiten aller Sparten bestehen, die kein Amt im LEV NRW ausüben und rein ehrenamtlich tätig sind. Es gelten die Bestimmungen aus § 17 Ziffern 7, 8. Der Vorsitzende des Ehrenrats soll die Befähigung zum Richteramt haben. Der Ehrenrat vermittelt mit mindestens 3 Personen, wobei die Zusammensetzung durch eine zu veröffentlichende Verfahrensordnung geregelt wird, welche sich der Ehrenrat selbst gibt.

3. Der Ehrenrat kann angerufen werden, wenn eine Sanktion nach Ziffer 1 durch den Vorstand verhängt wurde und diese Wirkung entfaltet, wobei der Ehrenrat sicherstellen muss, dass einstweiliger Rechtsschutz ermöglicht wird. Hierzu kann er im Bedarfsfall einstweilige Anordnungen erlassen, die auch für die Organe des LEV NRW bindend sind. Des Weiteren ist der Ehrenrat für alle Streitigkeiten zwischen dem LEV NRW und seinen Mitgliedern, unter den Mitgliedern des LEV NRW, zwischen dem LEV NRW und den Mitgliedern seiner Mitglieder und der Organe des LEV NRW untereinander, zuständig.

4. Führt ein Verfahren vor dem Ehrenrat nicht zur Beilegung des Konflikts, ist nach Abschluss des Verfahrens der Weg zum Schiedsgericht eröffnet. Stellt der Ehrenrat fest, dass eine Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat, kann das Schiedsgericht auch sofort angerufen werden.

5. Abweichend davon kann eine Spartenversammlung unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung eine Ordnung erlassen, die eine sportartspezifische Entscheidungsinstanz dem Ehrenrat vorschaltet, wenn zu erwarten ist, dass der Ehrenrat über den möglichen Streitgegenstand nicht zu entscheiden befähigt werden kann. Dies ist insbesondere im Anwendungsbereich des § 22 Ziffer 2 anzunehmen.

6. Erwächst eine Entscheidung des Vorstands oder des Ehrenrats in Bestandskraft oder ruft der Betroffene den Ehrenrat oder das Schiedsgericht nicht innerhalb der festgesetzten Frist, die in der Entscheidung enthalten sein muss und ab Zugang der Entscheidung zu laufen

beginnt, an, ist der Betroffene so zu behandeln, als ob er sich der Entscheidung unterworfen hätte. Die Anrufung des Ehrenrats oder Schiedsgerichts ist in diesem Fall ausgeschlossen.

## **§ 24 Schiedsgerichtsbarkeit**

1. Der LEV NRW unterhält kein eigenes Schiedsgericht. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung oder den Ordnungen oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
2. Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitigkeiten, die durch den Ehrenrat nicht abschließend geschlichtet werden konnten, zwischen dem LEV NRW und seinen Mitgliedern, unter den Mitgliedern des LEV NRW, zwischen dem LEV NRW und den Mitgliedern seiner Mitglieder und der Organe des LEV NRW untereinander.
3. Der Rechtsweg des LEV NRW ist nur dann zu öffnen, wenn der betreffende Bundesfachverband keine eigene Zuständigkeit in der Angelegenheit besitzt oder geltend macht. Dies gilt im Besonderen im Anwendungsbereich des § 22 Ziffer 1.

## **§ 25 Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Vertraulichkeit**

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des LEV NRW können über die Homepage, auch unter Nutzung von Verweisen auf die Inhalte anderer Anbieter getätigt werden. Die Mitglieder sind gehalten, sich regelmäßig über den Internetauftritt des LEV NRW zu informieren.
2. Mitteilungen, Zusendungen und Zustellungen i.S.d. § 21 Ziffer 1 sind auch alle Formen, die den Voraussetzungen des § 126 b BGB genügen.
3. Nach dem Satzungsgrundsatz der Nichtöffentlichkeit von Versammlungen ist deren Inhalt vertraulich zu behandeln, wenn die Vertraulichkeit für den behandelten Punkt oder für die ganze Versammlung beschlossen wird. In diesem Fall haben die Teilnehmer oder die durch Protokoll Informierten über den Inhalt gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren.
4. Mindestens einmal jährlich werden alle Mitglieder über die dem LEV NRW angeschlossenen Vereine und deren Vertretungsberechtigten in Kenntnis gesetzt. Dies erfolgt regelmäßig mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung.

## § 26

### Fortgeltung bestehender Regelungen

Bestandteil dieser Satzung sind § 4 Ziffer 4 und § 18 Ziffern 1, 2 der Satzung des LEV NRW in der Fassung vom 25. August 2014. Soweit es die Abwicklung der Sparte Eishockey im LEV NRW betrifft, gelten §§ 16, 16 a derselben Satzungsfassung ebenso.